Aktuelle Benutzungssatzung vom 01.07.2020	Geplante Neufassung
§ 7 (1) [1]Freie Plätze werden grundsätzlich nur an Kinder mit Erstwohnsitz im Stadtgebiet Lauf a.d.Pegnitz vergeben. [2]Kinder, die ihren Erstwohnsitz nicht in Lauf a. d. Pegnitz haben, können aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Laufer Kind benötigt wird.	§ 7 (1) [1]Freie Plätze werden grundsätzlich nur an Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Lauf a.d.Pegnitz vergeben. [2]Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Lauf a. d. Pegnitz haben, können aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Laufer Kind benötigt wird. Erl. Das Wort „Erstwohnsitz“ wurde durch „Hauptwohnsitz“ ersetzt.
§ 8 (1) Abmeldungen aus einer Kindertagesstätte müssen spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte oder der Kindertagesstättenverwaltung erfolgen.	§ 8 (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung durch Abmeldung oder Kündigung (§ 13) aus. (2) Abmeldungen aus einer Kindertagesstätte müssen spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte oder der Kindertagesstättenverwaltung erfolgen. Erl. § 8 wurde durch den Absatz 1 ergänzt.
§ 9 (2)[1]Die Buchungszeiten müssen die pädagogischen Kernzeiten jeweils im vollen Umfang einschließen. [2] Als pädagogische Kernzeiten gelten von Montag bis Freitag a) in der Kinderkrippe täglich von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr ohne Schlafenszeit oder täglich von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr mit Schlafenszeit. b) im Kindergarten täglich von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr. c) im Kinderhort besteht keine Kernzeit.	§ 9 (2) [1]Die Buchungszeiten müssen die pädagogischen Kernzeiten jeweils im vollen Umfang ein-schließen. [2]Als pädagogische Kernzeiten gelten a) von Montag bis Freitag in der Kinderkrippe täglich von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr ohne Schlafenszeit oder täglich von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr mit Schlafenszeit. b) von Montag bis Freitag im Kindergarten täglich von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr. c) von Montag bis Donnerstag im Kinderhort jeweils von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Erl. § 9 Abs. 2 Buchst. c: Im Bereich Hort wurde eine pädagogische Kernzeit eingeführt.

§ 10 (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt: a) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 6 Buchstaben a) muss die Betreuungszeit mindestens 3 Stunden pro Tag bzw. 15 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an 4 Tagen die Woche anwesend sein. b) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 6 Buchstaben b) muss die Betreuungszeit mindestens 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an 5 Tagen die Woche anwesend sein. c) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 6 Buchstaben c) muss die Betreuungszeit mindestens 3 Stunden pro Tag bzw. 15 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an 4 Tagen die Woche anwesend sein.	§ 10 (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt: a) In Kinderkrippen muss die Betreuungszeit mindestens 3 Stunden pro Tag bzw. 15 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an 4 Tagen die Woche anwesend sein. b) In Regelkindergärten muss die Betreuungszeit mindestens 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an 5 Tagen die Woche anwesend sein. c) In Kinderhorten muss die Betreuungszeit mindestens 3 Stunden pro Tag bzw. 15 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an 4 Tagen die Woche anwesend sein. Erl. Zur Vereinfachung wurden die Zitate durch die Bezeichnung der Einrichtungsart ersetzt.
§ 10	§ 10 (2) [5] Dies gilt nicht, wenn die von den Personensorgeberechtigten gewünschte Buchungszeit, die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) und daraus resultierend, die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigen oder der Kinderschutz gefährdet ist. Erl. § 10 Abs. 2 wurde durch Satz 5 ergänzt.
§ 13 (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn a) es durch fortgesetztes Stören die Gemeinschaft oder einzelne Kinder gefährdet, b) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fernbleibt, c) die Benutzungsgebühr länger als zwei Monate nicht entrichtet wird, d) die vereinbarten Betreuungszeiten beharrlich nicht beachtet werden, e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur	§ 13 (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte befristet ausgeschlossen werden, wenn a) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fernbleibt, b) die Benutzungsgebühr länger als zwei Monate nicht entrichtet wird, c) die vereinbarten Betreuungszeiten beharrlich nicht beachtet werden, d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Betreuungsplatz erhalten haben,

Person einen Betreuungsplatz erhalten haben, (2) [1]Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Verwaltung auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. [2]Vor Ausschluss des Kindes sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. [3]Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten unter Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. [4]Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 3 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt. [5]Eine Abmeldung kann in den Fällen des Abs. 1 auch von Amts wegen erfolgen.	(2) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn (a) aufgrund persönlicher Defizite eine Integration in die Gruppensituation nicht möglich ist oder eine Gefährdung anderer Kinder nicht auszuschließen ist, (b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch im Sinne des § 11 Abs. 1 nicht mehr interessiert sind, (c) die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Personensorgeberechtigten nicht akzeptiert werden und kein Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung zum Wohle des Kindes besteht. (3) [1]Über den befristeten bzw. dauerhaften Ausschluss eines Kindes entscheidet die Verwaltung auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. [2]Vor Ausschluss des Kindes sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. [3]Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten unter Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. [4]Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 4 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt. Erl. § 13 Abs. 1 wurde aus organisatorischen Gründen in zwei Absätze aufgeteilt. In der bisherigen Satzung wurde zwischen dem befristeten und dem dauerhaften Ausscheiden aus der Tageseinrichtung nicht unterschieden. Zudem wurden weitere wichtige Aspekte für den dauerhaften Ausschluss, siehe Abs. 2 Buchstaben a - c. ergänzt. § 13 Abs. 2 Satz 5 wurde gestrichen.